



Geschäftsordnung für Sektionen

Gemäß § 1, Ziffer 5 b der Satzung des Bayerischen Judo-Verbandes (BJV) regeln die Budo-Sektionen Verwaltung incl. Finanzverwaltung und Sportverkehr selbständig.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.2 Sektionen sind eingetragene Vereine, die selbständig die Verwaltung und den Sportverkehr von Budo-Sportarten, die vom BLSV dem BJV zugeordnet sind, regeln.
- 1.3 Sektionsmitglieder sind Vereine/Abteilungen der jeweiligen Budosportart und die Mitglieder des Sektionsvorstandes.
- 1.4 Die räumliche Ausdehnung und der Betätigungsbereich der Sektionen entspricht dem Wirkungsbereich des BJV.
- 1.5 Die räumliche Ausdehnung und der Betätigungsbereich der Sektionen entspricht dem Wirkungsbereich des BJV.
- 1.6 In ihren Zuständigkeiten können die Sektionen Bezirke bilden. Der BVJ ist darüber zu unterrichten.

2. Organe der Sektionen

Die Organe der Sektionen ergeben sich aus den Satzungen der Sektionen.

3. Der Sektionstag

Die Zusammensetzung des Sektionstages ergibt sich aus den Satzungen der Sektionen.

Dem Sektionstag gehört ein stimmberechtigtes Mitglied des BJV-Präsidiums an.

4. Der Sektionsvorstand

Zusammensetzung, Aufgaben, Amtszeiten und dergleichen regeln die Satzungen der Sektionen.

Bis zu zwei Vorstandsämter können in Personalunion besetzt werden. Das Amt des Kassenswarts und des Kassensprüfers ist davon ausgenommen.

5. Ausschüsse

Der Sektionsvorstand bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Ausschüsse.

6. Beschlüsse und Wahlen

- 6.1 Der Sektionstag wählt einen Wahlausschuss (drei Personen). Vertreter im Wahlausschuss bleiben für Vorstand und Organe wählbar.



- 6.2 Beschlüsse und Wahlen werden offen, per Handzeichen, durchgeführt.
Wird geheime Wahl gewünscht, so ist geheim abzustimmen. En-bloc-Wahl ist zulässig.
Passives Wahlrecht siehe Satzung des BJV.
Bei Abstimmungen gilt die absolute Mehrheit (= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Als gültige Stimmen gelten nur Ja- und Neinstimmen.
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner die absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und dem zweithöchsten Ergebnis.

7. **Kosten/Beiträge**

Kosten und Beiträge bestimmen sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Sektionen

8. **Sonstiges**

Über den Verlauf des Sektionstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Sektionsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Protokollkopie ist an die BJV-Geschäftsstelle zu senden.

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind beim Gesamtvorstand des BJV begründet zu beantragen.

Diese Geschäftsordnung ist durch den Gesamtvorstand des BJV am 23.11.2008 beschlossen worden.

Sie tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2009 in Kraft.